

22.1 Württemberger Allee

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Württemberger Allee mit der Drucksachennummer 2963/2020-2025 Punkt 2 mit, dass gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) Tempo 30-Zonen durch die Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde angeordnet würden. Die Zonen-Anordnung dürfe sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Sie dürfe nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone müsse grundsätzlich die Vorfahrtregel „Rechts vor Links“ gelten.(...)

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO sei eine Entscheidung über eine Einrichtung oder Ausdehnung von Tempo 30-Zonen im Rahmen einer flächenhaften kommunalen Verkehrsplanung nach der Charakteristik eines Gebietes mit Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf zu treffen.

Es bestehe bereits eine Tempo 30-Zone rechts der Württemberger Allee. Diese umfasse u.a. den Falkenweg, Thüringer Weg und Schlesischen Weg.

Die Württemberger Alle, sowie die auf der linken Seite angrenzenden Sackgassen Pommernweg, Ostpreußenweg und Hessenweg entsprächen den Kriterien des § 45 Abs. 1c StVO, da es sich hierbei um Wohnstraßen handle und alle Straßen in einer Sackgasse endeten, sodass hier kein Durchgangsverkehr zu erwarten sei. Die Bebauung in diesem Bereich sei sehr dicht wodurch ein erhöhter Fußgängerquerungsverkehr zu beobachten sei.

Dem Beschluss der BV werde somit gefolgt und eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung gefertigt.

22.2 Beschilderung Senner Hellweg

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Senner Hellweg Beschilderung“ mit der Drucksachennummer 10067/2014-2020 mit, dass gemäß den geltenden gesetzlichen Grundlagen Verkehrszeichen gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO (Straßenverkehrsordnung) nur dort anzuordnen seien, wo sie zwingend verkehrlich erforderlich seien.

Darüber hinaus regule die Verfahrensvorschrift zu § 40 StVO, dass das Gefahrzeichen 133 (Fußgänger) nur dort anzuordnen sei, wo Fußgänger außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen über oder auf der Fahrbahn geführt würden und dies für den Fahrzeugverkehr nicht ohne weiteres erkennbar sei.

Der Senner Hellweg sei an der benannten Stelle für Fußgänger in beiden Richtungen gut einsehbar.

Auch die den Senner Hellweg befahrenden Verkehrsteilnehmer hätten schon von weitem eine gute Sicht auf evtl. querende Fußgänger, sodass auch diese ihre Geschwindigkeit rechtzeitig anpassen könnten.

Aus dem angeforderten Unfallbild der Polizei gehe hervor, dass sich dort in den letzten 5 Jahren 2 Unfälle ereignet hätten, wobei bei einem ein Fußgänger involviert gewesen sei. Bei keinem der beiden Unfälle sei die Sicht und / oder die bestehende Geschwindigkeit in diesem Bereich ursächlich für den Unfall gewesen.

Auf Grund der obenstehenden Ausführungen könne dem Beschluss der Bezirksvertretung nicht entsprochen werden.